

Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung für Wohnraum für Studierende

Stand: Januar 2016

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung für Wohnraum für Studierende beruhen auf haushaltsrechtlichen Bestimmungen und den Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende. Sie enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinn des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der von der Bewilligungsstelle in der Förderentscheidung festgestellte Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
- 1.3. Nach der Erfüllung der im Bewilligungsschreiben der BayernLabo genannten Bedingungen können die folgenden Ratenzahlungen geleistet werden:
 - 30 v. H. nach der Fertigstellung der Kellerdecke oder bei nichtunterkellerten Gebäuden nach der Fertigstellung der Bodenplatte oder bei Änderung von Gebäuden oder Wohnraum nach der Einrichtung der Baustelle und dem Beginn der Arbeiten,
 - 35 v. H. nach der Fertigstellung des Rohbaus oder bei Änderung von Gebäuden oder Wohnraum nach der Fertigstellung der sanitären Installation und des Innenputzes,
 - 25 v. H. nach Erreichen der Bezugsfertigkeit und
 - 10 v. H. nach restloser Fertigstellung, bestimmungsgemäßer Belegung des Wohnraums und nach Prüfung der Verwendungsbestätigung.

Wenn Kosten in entsprechender Höhe nachgewiesen werden, können die ersten drei Raten in einer Summe ausgezahlt werden beim Erwerb von Gebäuden, die bisher nicht Wohnzwecken dienen.

- 1.4 Die Bewilligungsstelle behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn es sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:

- 2.1 Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitt 1¹⁾.
- 2.2 Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) Abschnitt 1²⁾.

- 2.3 Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. das GWB i. V. m. der Vergabeverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung und dem Abschnitt 2 der VOB/A bzw. VOL/A sowie der Sektorenverordnung) bleiben unberührt.
- 2.4 Die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten, Verfolgte – (Bevorzugten-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung³⁾.
- 2.5 Die Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen der Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung⁴⁾.
- 2.6 Die Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen der Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung⁵⁾.
- 2.7 Die Nrn. 2.1, 2.2, 2.4 bis 2.6 finden keine Anwendung, sofern das Bauvorhaben nicht mehr als 20 Wohnplätze umfasst, es sei denn, der Zuwendungsempfänger ist aus anderen Gründen verpflichtet, die Vergabebestimmungen zu beachten.

3. Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 3.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger hat ganz oder überwiegend zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen beschaffte Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Staat Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

4. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn
- 4.1 er nach Einreichung des Förderantrags – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
 - 4.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 4.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 4.4 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck oder nicht mehr benötigt werden,
 - 4.5 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

5. Nachweis der Verwendung

- 5.1 Als Verwendungsnachweis dient regelmäßig eine Verwendungsbestätigung der Kreisverwaltungsbehörde darüber, dass

- das Bauvorhaben technisch und wirtschaftlich der Förderzusage und dem Förderantrag entsprechend erstellt wurde,
- die Wohnplätze bestimmungsgemäß belegt sind,
- die höchst zulässige Miete eingehalten ist und
- die Fördermittel zweckentsprechend verwendet worden sind.

- 5.2 Zur Erstellung der Verwendungsbestätigung hat der Zuwendungsempfänger der zuständigen Stelle spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Bezugsfertigkeit der Wohnplätze einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammen zu stellen sind, sowie eine Erklärung nach der Nr. 10.2.3 der VV zu Art. 44 BayHO vorzulegen. Unberührt bleiben die Verpflichtungen nach dem Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 213-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2436).
- 5.3 Die in Nr. 5.2 genannten Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten. In der Verwendungsbestätigung ist zu erklären, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.
- 5.4 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nr. 5.2 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 5.5 Ergibt sich im Rahmen des Auszahlungsverfahrens, dass das Bauvorhaben technisch oder wirtschaftlich erheblich von den im Antragsverfahren gemachten Angaben abweicht, kann die Bewilligungsstelle den Bauherrn verpflichten, nach Bezugsfertigkeit einen Verwendungsnachweis anhand des amtlichen Antragsvordrucks einzureichen. Eine Kürzung der Fördermittel ist in solchen Fällen vorbehalten.

6. Prüfung der Verwendung

- 6.1 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung und die ordnungsgemäße Belegung der geförderten Wohnplätze durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.2 Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91 BayHO).

7. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

7.1 Die Zuwendung ist nach Maßgabe des Darlehensvertrags zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

7.2 Nr. 7.1 gilt insbesondere, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist.

7.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt auch in Betracht, soweit der Zuwendungsempfänger

- die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 4) nicht rechtzeitig nachkommt.

7.4 Der Erstattungsanspruch ist mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG bzw. des Darlehensvertrags zu verzinsen.

7.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr verlangt werden.

¹⁾ VOB Teil A Abschnitt 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (Bundesanzeiger Nr. 155a vom 15. Oktober 2009), berichtigt am 19. Februar 2010 (Bundesanzeiger S. 940) und Änderung durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2012 (Bundesanzeiger AT 13. Juli 2012 B3).

²⁾ Bekanntmachung der Neufassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) – Ausgabe 2009 – vom 20. November 2009 (Beilage Nr. 196a zum Bundesanzeiger vom 19. Dezember 2009), geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Bundesanzeiger Nr. 32, S. 755).

³⁾ Derzeit gelten die Richtlinien vom 30. November 1993 (StAnz Nr. 48, AllIMBI S. 1308), geändert durch Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 13. September 1994 (StAnz Nr. 37, AllIMBI S. 767) und vom 6. November 2001 (StAnz Nr. 46, AllIMBI S. 666).

⁴⁾ Derzeit gelten die Richtlinien vom 4. Dezember 1984 (StAnz Nr. 49), geändert durch Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. April 1994 (StAnz Nr. 16, AllIMBI S. 331) und vom 6. November 2001 (StAnz Nr. 46, AllIMBI S. 667).

⁵⁾ Derzeit gelten die Richtlinien vom 28. April 2009 (StAnz Nr. 19, AllIMBI S. 163).